

Initiative „Kurze Beine – kurze Wege“



www.kurzebeinekurzewege.de | kontakt@kurzebeinekurzewege.de

An:

Schulministerin des Landes NRW

Schulpolitische Sprecherinnen der Landtagsfraktionen von SPD, Grünen, CDU, FDP Piraten

Bonn, 20. April 2016

Konsequenzen aus dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen zur bevorzugten Aufnahme von Bekenntniskindern an Bekenntnisgrundschulen

Sehr geehrte ...,

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat im März ein Urteil des VG Aachen bestätigt, wonach nur Kinder mit Zugehörigkeit zum Bekenntnis der Schule einen unbedingten Aufnahmeanspruch an öffentlichen Bekenntnisschulen haben (Az. 19 B 996/15). Zum prägenden Charakter der Bekenntnisschule gehört demnach die „weitgehend einheitliche formelle Zugehörigkeit der Lehrer- und Schülerschaft zur jeweiligen Religionsgemeinschaft (formelle Homogenität)“. Andere Kinder sind nur ausnahmsweise aufzunehmen. Im Fall eines Anmeldeüberhangs können Kinder ohne das passende Bekenntnis nun unabhängig von ihrem Schulweg, ob sie bereits Geschwisterkinder an der Schule haben oder gemeinsam mit den anderen Kindern im Kindergarten waren, abgelehnt werden. Der in den letzten Jahren praktizierte Kompromiss, dass Kinder, deren Eltern eine Beschulung im Bekenntnis wünschen, gleichberechtigt aufgenommen werden, ist damit außer Kraft gesetzt worden. Durch dieses Urteil wird der weithin akzeptierte Grundsatz, dass Kinder einen kurzen Weg zur Grundschule haben sollen, erheblich geschwächt.

In Anbetracht dessen, dass nur noch etwas über 50% der Kinder an öffentlichen Bekenntnisschulen im Bekenntnis der Schule getauft sind, zeigt das Urteil auf, dass die gesetzliche Norm nicht zur gelebten Praxis passt. Wenn die Kommunen das Urteil ernst nähmen, müssten sie ihre Schulentwicklungsplanung entsprechend anpassen und katholische und evangelische Grund- und Hauptschulen in ihren Zügigkeiten entsprechend verkleinern. Das kann in niemandes Sinne sein. Selbst die Kirchen setzen sich dafür ein, dass an den Schulen gleichberechtigt auch Religionsunterricht in anderen Bekenntnissen erteilt wird (so zum Beispiel in der Expertenanhörung im Landtag vom 4.5.2015), wie es an kirchlichen Ersatzschulen selbstverständlich geschieht.

Nach Ansicht unserer Initiative ist eine Abschaffung staatlicher Bekenntnisschulen lange überfällig. Eine Umwandlung aller Bekenntnisgrundschulen in Gemeinschaftsgrundschulen wäre ein wichtiger Schritt hin zu einer größeren Gerechtigkeit in diesem Bereich. Die durch die jüngste Gesetzesänderung erleichterte Umwandlung war nur ein unzureichender Schritt in diese Richtung. Uns ist bewusst, dass es zuletzt keine politischen Mehrheiten für eine Verfassungsänderung gab. Nichtsdestotrotz und um so mehr appellieren wir nachdringlich an Sie, zügig und lagerübergreifend und womöglich gemeinsam mit

Initiative „Kurze Beine – kurze Wege“

den Kirchen nachhaltige Lösungen für die zunehmenden Probleme rund um die Bekenntnisschulen zu suchen.

Wichtig ist uns insbesondere, dass die Integrationsaufgabe zukünftig auf alle Grundschulen gerecht verteilt wird. Studien des Sachverständigenrates deutscher Stiftungen für Integration und Migration stellen in den letzten Jahren eine zunehmende Segregation an Grundschulen fest (u.a. Policy Brief: „Segregation an Grundschulen: Der Einfluss der elterlichen Schulwahl“). In Nordrhein-Westfalen wird dieser Effekt nicht nur durch die Aufhebung der Schulbezirke, sondern zusätzlich auch noch durch die Trennung von Kindern in Gemeinschaftsgrundschulen und konfessionellen Grundschulen verstärkt. Das OVG-Urteil gibt Eltern die Möglichkeit, ihr Bekenntnis wieder verstärkt als Eintrittskarte für Schulen mit einem geringeren Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund zu benutzen. Gemeinschaftsgrundschulen, die im Wettbewerb stehen mit Bekenntnisgrundschulen, müssen in der Regel signifikant mehr Kinder aus nichtdeutschen Herkunftsfamilien beschulen. Wir finden es falsch, dass der Integrationsauftrag weitgehend von jenen 2/3 aller Grundschulen zu leisten ist, die konfessionell nicht gebunden sind.

In Artikel 8 der Landesverfassung heißt es: „Die staatliche Gemeinschaft hat Sorge zu tragen, daß das Schulwesen den kulturellen und sozialen Bedürfnissen des Landes entspricht.“

Wir bitten Sie, sich dieser Aufgabe anzunehmen und gemeinsam tragfähige Lösungen zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen

Initiative Kurze Beine – kurze Wege

www.kurzebeinekurzewege.de
kontakt@kurzebeinekurzewege.de

Anlage: Informationen zum OVG-Urteil und zur Initiative „Kurze Beine – kurze Wege“

OVG-Urteil: Bekenntnisschulen sind Schulen für Kinder des jeweiligen Bekenntnisses

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat im März 2016 entschieden: **Katholische Kinder müssen an katholischen Schulen vorrangig aufgenommen werden.** Eine Erklärung der Eltern, dass sie sich eine Unterrichtung und Erziehung im Bekenntnis der Schule wünschen, führt damit nicht mehr zu einer Gleichstellung bei der Aufnahme. Entscheidend ist allein, ob die Kinder im entsprechenden Bekenntnis getauft sind.

Der Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 21.03.2016, Aktenzeichen 19 B 996/15, kann abgerufen werden unter http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2016/19_B_996_15_Beschluss_20160321.html

Durch die Entscheidung des Gerichts ist das Prinzip „Kurze Wege für kurze Beine“ erheblich geschwächt worden. Die Anweisung des Schulministeriums vom November 2013, das Kriterium „Kurzer Schulweg“ bei der Entscheidung über die Aufnahme von Kindern höher zu gewichten als die Konfession, ist damit hinfällig. Weil ein Drittel aller öffentlichen Grundschulen in NRW öffentliche Bekenntnisschulen sind, haben in vielen Städten vor allem katholische Grundschulkinder nun wieder erheblich bessere Chancen auf einen kurzen Schulweg als all jene Kinder, die nicht katholisch getauft sind. Eine Schulgesetzänderung von April 2014, die eine leichtere Umwandlung von Bekenntnisschulen ermöglicht, stellt in dieser Hinsicht keine Erleichterung dar.

Unmittelbare Konsequenz des Urteils

Ab sofort gilt bei der Aufnahme an öffentlichen katholischen und evangelischen Grundschulen: Zunächst erhalten nur all jene Kinder einen Schulplatz, die im entsprechenden Bekenntnis getauft sind. Darüber hinaus werden bekenntnisfremde Kinder aufgenommen, wenn deren Eltern ausdrücklich den Wunsch nach einer schulischen Erziehung im Sinne des fremden Bekenntnisses äußern, sofern die Aufnahmekapazität Raum für die Aufnahme lässt.

Vorgeschichte

2008 wurden von der damaligen Landesregierung die bis dahin verbindlichen Schulbezirke im Grundschulbereich abgeschafft. In der Folge kam es häufig zur Situation, dass Kinder von begehrten Grundschule in ihrer Nähe nicht aufgenommen wurden, weil sie nicht der Schulkonfession angehörten. Weit entfernt wohnende katholische Kinder erhielten dagegen einen Platz. Es kam daher häufig zu Auseinandersetzungen, die in vielen Fällen vor Gericht entschieden werden mussten. Um die Situation zu entschärfen, erließ das Schulministerium in der Folge Verordnungen, die die Situation entschärfen: Kinder, die nicht dem Bekenntnis angehörten, deren Eltern sich aber ausdrücklich mit Unterrichtung und Erziehung im Bekenntnis einverstanden erklärten, mussten bei der Anmeldung mit Bekenntniskindern gleichgestellt werden. Die Schulweglänge wurde zu einem entscheidenden Kriterium bei der Aufnahme, statt wie zuvor – und jetzt auch wieder – die tatsächliche Religionsangehörigkeit.

Öffentliche Bekenntnisschulen in NRW in Zahlen

947 der 2882 öffentlichen Grundschulen in NRW sind bekenntnisgebunden, 855 davon katholisch. Sie werden zu 100% aus allgemeinen Steuermitteln finanziert, die Kirchen sind weder Träger noch tragen sie zur Finanzierung bei. In 75 Kommunen gibt es **ausschließlich** Bekenntnisgrundschulen. Im Schnitt gehören an Bekenntnisgrundschulen lediglich knapp über 50% der Schülerinnen und Schüler dem Schulbekenntnis an (alle Zahlen gelten für das Schuljahr 2014/15).

Initiative „Kurze Beine – kurze Wege“

Über die Initiative „Kurze Beine – kurze Wege“

Die Initiative hat sich 2009 gegründet, nachdem ein konfessionsloses Kind von einer katholischen Grundschule in Bonn abgewiesen worden war, obwohl es direkt neben der Schule wohnte. Weiter entfernt wohnende katholische Kinder wurden dagegen aufgenommen. Die Initiative setzt sich seither dafür ein, dass das Aufnahmerecht von Kindern an der nächstgelegenen öffentlichen Grundschule unabhängig von deren Religionsangehörigkeit gelten soll. Auch sollen die Anstellungsmöglichkeiten von Lehrkräften an öffentlichen Schulen nicht davon abhängig sein, welcher Religion und Konfession sie angehören. Die aktuelle Entscheidung des OVG macht einmal mehr deutlich, dass letztendlich das Bekenntnisschulprivileg aus der Verfassung gestrichen werden müsste, um diesen Forderungen Geltung zu verschaffen. In allen anderen Bundesländern (außer Teilen Niedersachsens) wurden öffentliche Bekenntnisschulen bereits vor Jahrzehnten - meist von christdemokratischen Landesregierungen - zugunsten von Gemeinschaftsschulen abgeschafft.